

ALLGEMEINER SPORT - VEREIN Berlin e.V.

Geschäftsstelle: Lehrter Straße 59, 10557 Berlin – Telefon 030-393 65 32

SATZUNG

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sport - Verein Berlin e.V. (ASV Berlin) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 1. August 1949.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und Wettkämpfen teilzunehmen. Der Verein fördert den Kinder - und Jugend - sowie den Breiten – und Wettkampfsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§§ 9 und 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitglied des Vereins

kann jede natürliche Person werden, die selbst oder deren gesetzlicher Vertreter die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Vereinsversammlung (§15) stimmberechtigt.

§ 4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu stellen. Die Aufnahme ist mit dem Datum des Aufnahmeantrages wirksam. Eine Abteilungsangabe ist wegen eventuell erforderlicher Erhebung von Anschlussbeiträgen der jeweiligen Abteilung (§ 7 Abs. 2) erforderlich. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Abteilung ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr bis zu drei Monatsbeiträgen zu erheben.

§ 5 Austritt

Der Austritt ist der Abteilungsleitung (§ 14 Nr. 2 a) schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Vierteljahres erfolgen, soweit dem nicht die Statuten eines Fachverbandes entgegenstehen. Im Kollisionsfall gelten die Statuten des Fachverbandes. Geht die Austrittserklärung der Abteilungsleitung nicht mindestens einen Monat vor dem Quartalsende zu, so ist der Austritt erst zum Ende des nächsten Quartals wirksam. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und Gebühren bestehen.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 1) ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck (§ 2) grob verletzt hat oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschlussbescheid ist dem Betroffenen mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Vereinsversammlung (§ 15) schriftlich mit kurzer Begründung zuzuleiten. Gegen den Vorstandsbescheid (§ 10 Nr. 1) kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Entscheids den Beschwerdeausschuss (§ 10 Nr. 3, § 11 Nr. 3) anrufen. Dieser hat vor der nächsten ordentlichen Versammlung (§ 15) zu entscheiden. Gegen den Entscheid des Beschwerdeausschusses (§ 10 Nr. 3, § 11 Nr. 3) können der Betroffene und der Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 1) das Urteil der Vereinsversammlung herbeiführen. Diese entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.
2. Die Rechtsbehelfe gegen den Ausschlussentscheid hemmen die Vollziehung des Ausschlusses. Bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit des Ausschlussentscheids ruhen die Beitragspflicht und alle Rechte des Betroffenen als Vereinsmitglied. Mit der Anrufung des Beschwerdeausschusses hat der Betroffene eine Verfahrensgebühr von 30,00 DM an den Verein zu zahlen, die er nur zurückerhält, wenn er auf Grund des Verfahrens Vereinsmitglied bleibt.

§ 7 Beiträge

1. Für die Vereinszwecke wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der vierteljährlich im voraus zu zahlen ist. Ist die Aufnahme in den Verein nach dem 20. eines Monats erfolgt, so besteht für diesen Monat keine Beitragspflicht. Solange der fällige Beitrag nicht gezahlt ist, ruht das Stimmrecht des Mitglieds in der Abteilung.
2. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Vereinsversammlung (§ 16).
3. Die Höhe des jeweilig erforderlichen Anschlussbeitrages wird von den Abteilungsversammlungen (§ 14 Nr. 2) festgesetzt. Die Beiträge können für Jugendliche (14 – 17 Jahre), Schülerinnen und Schüler (6 – 13 Jahre) und Kinder (bis 6 Jahre), Auszubildende und Familien ermäßigt werden.
4. Sofern ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Verein berechtigt, es bis zu dreimal schriftlich zu mahnen. Pro Mahnung darf eine Mahngebühr bis zu einem Monatsbeitrag des gemahnten Mitglieds erhoben werden, mindestens aber dürfen 2,00 DM gefordert werden. Die erste Mahnung darf ab dem 20. des ersten Quartalsmonats bzw. des ersten beitragspflichtigen Monats zugehen. Jede der beiden weiteren Mahnungen muss zur vorhergehenden zwei Wochen Abstand haben. Gerichtsstand für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht Tiergarten.
5. Andere Zuwendungen als Beiträge darf der Verein nur zu satzungsgemäßen Zwecken entnehmen.

È "Cdvkwp

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Abteilungen für die verschiedenen Sportarten bilden. Maßnahmen der Abteilungen müssen im Einklang zu den Beschlüssen des Vereins stehen. Die Abteilungen unterstehen insbesondere hinsichtlich der Finanzlage der Aufsicht des Vereinsvorstandes.

§ 9 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet

1. durch den Vereinsvorstand
2. durch die Vereinsausschüsse
3. durch die Vereinsversammlung
4. durch die Abteilungsleitungen

§ 10 Aufbau der Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung besteht aus

1. dem Vereinsvorstand, der sich folgendermaßen zusammen setzt: dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Kassierer, dem Presse- und Werbewart, die auf der Vereins-Jahresversammlung gewählt werden, dem Jugendwart, der von der Vereins-Jahresversammlung zu bestätigen ist, ferner den Abteilungsleitern (§ 14). Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre; gewählt wird in jedem geraden Kalenderjahr.
2. dem geschäftsführenden Vereinsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer,
3. dem Beschwerdeausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung zu wählen sind;
4. dem Prüfungsausschuss, der sich aus drei von der Vereinsversammlung zu wählenden Kassenprüfern zusammen setzt, die ihren Obmann wählen;
5. dem Festausschuss, der aus drei bis fünf von der Vereinsversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht. Diese wählen sich ihren Obmann.

§ 10 a Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Allgemeinen Sport Vereins e.V. selbstständig.
2. Sie gibt sich eine Jugendsatzung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung der Jugend (Jugendversammlung) und des Jugendausschusses festgelegt sind.
3. Der Vorsitzende der Vereinsjugend (Jugendwart) ist Mitglied im Vorstand.
4. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre; gewählt wird in jedem geraden Kalenderjahr

§ 11 Verteilung der Vereinsaufgaben

1. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 1) obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er hält regelmäßig Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Die Sitzungen haben sich zu beschäftigen mit

- a) in den § 2 und § 3 der Vereinssatzung festgelegten Aufgaben;
- b) der Stellungnahme zu den Berichten des geschäftsführenden Vereinsvorstandes; Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, Ausbildung, Werbung, Rechtsschutz sowie außerordentliche Maßnahmen.

2. Bei besonderer Notlage der Kassenverhältnisse kann der Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 1) einmal im Jahr eine Umlage bis zur Höhe eines Monatsbeitrages für alle Mitglieder festsetzen, worüber er in der Vereinsversammlung (§ 15) einen Rechenschaftsbericht zu geben hat.
3. Geschäftsführender Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 2) Vorbereitung und Durchführung aller vom Vereinsvorstand gefassten Beschlüsse bzw. eigener Beschlüsse, insoweit der Vereinsvorstand dem geschäftsführenden Vereinsvorstand Aufgaben übertragen hat.
4. Der Beschwerdeausschuss (§ 10 Nr. 3) hat Beschwerden gegen den Vereinsvorstand oder einzelne Mitglieder zu prüfen und beizulegen. Berufung gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann bei der Vereinsversammlung eingelegt werden.
5. Der Prüfungsausschuss (§ 10 Nr. 4) hat die Pflicht, die Vereinskasse zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vereinsvorstand zu melden.
6. Der Festausschuss (§ 10 Nr. 5) sorgt für Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen geselliger, kultureller und künstlerischer Art im Einverständnis mit dem Vereinsvorstand.

§ 12 Die Vereinsverwaltung

führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder (§ 10 Nr. 1) müssen geschäftsfähig sein. Der Vorstand kann für die Vereinsverwaltung besondere Kräfte einstellen und entlassen. Sofern ein Verwaltungsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Verwaltungsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Vereinsversammlung beauftragen.

§ 13 Geschäftsordnung für den Vorstand

1. Der Vorsitzende (§ 10 Nr. 1) repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsvorstandes (§ 10 Nr. 1), des geschäftsführenden Vereinsvorstandes (§ 10 Nr. 2), der Vereinsversammlung (§ 15) und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen. Rechtsverbindliche Erklärungen kann der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter nur gemeinsam mit dem Kassierer abgeben.
2. Der Vereinskassierer (§ 10 Nr. 1) erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung. Zur Zahlung von Beträgen über 100,00 DM ist er nur mit Zustimmung des Vorsitzenden berechtigt. Er rechnet mit den Abteilungskassierern (§ 14 Nr. 2 a) ab.
3. Der Schriftführer (§ 10 Nr. 1) führt die Sitzungsprotokolle und den sich aus ihnen ergebenden Schriftwechsel.
4. Der Presse- und Werbewart (§ 10 Nr. 1) sorgt für einen wirkungsvollen Presse-, Nachrichten- und Werbedienst in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand.

5. Der Jugendwart (§ 10 Nr. 1) sorgt für Kontakte und Veranstaltungen mit den Jugendlichen der Vereinsabteilungen.

§ 14 Aufgaben der Abteilungen

1. Die nach § 8 gebildeten Abteilungen können nach Altersklassen und Geschlecht gegliedert werden. Neben ihrer Abteilungsarbeit haben sie auch die geistigen, kulturellen und geselligen Aufgaben des Vereins zu erfüllen.
2. **Abteilungsleitung**
In den Jahresabteilungsversammlungen, die in den Monaten Januar bis März durchgeführt werden sollen, werden in jedem ungeraden Kalenderjahr die Abteilungsleitung und der Prüfungsausschuss für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei Abstimmung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder notwendig. Auf die Wahl zu Angehörigen der Abteilungsleitung findet § 12 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
 - a) Die Abteilungsleitung hat zu bestehen aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Außerdem kann sie weitere Mitglieder haben, z.B. Schriftwart. Sportwart. Jugendwart und Fachwarte.
 - b) Der Prüfungsausschuss wird von zwei Mitgliedern gebildet.
 - c) Zur Erledigung besonders technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden.
 - d) Die Abteilungen haben für die Durchführung ihrer sporttechnischen Arbeiten eigene Kassenführung gemäß den Grundsätzen des Vereins (§ 7).
 - e) Der Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) ist Mitglied des Vereinsvorstandes (§ 10 Nr. 1).

§ 15 Vereinsversammlung

1. Alljährlich findet im April die Vereinsversammlung statt. Der geschäftsführende Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 2) ist zur Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Abteilungsleitungen (§ 14 Nr. 2 a) oder mindestens ein Drittel der gesamten Vereinsmitglieder es verlangt oder das besondere Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor der Tagung stattfinden. Dazu genügt es, wenn die Einladungen für die Abteilungsleitungen (§ 14 Nr. 2) und die Delegierten der Abteilungsleitung (§ 14 Nr. 2 a) rechtzeitig zugehen.
2. Die Vereinsversammlung besteht aus dem Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 1), den Delegierten der Abteilungen und den Ehrenmitgliedern. Die Delegierten werden auf den alljährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen gewählt. Auf je angefangene 25 Mitglieder einer Abteilung (§ 3) entfällt ein Delegierter. Jede Abteilung stellt

mindestens 3 Delegierte. Die Delegierten müssen geschäftsfähig sein. Als Basis für die Berechnung der Zahl der Delegierten gilt die Meldung an die zuständigen Fachverbände bzw. den Landessportbund Berlin e.V. zum 1. Januar des Jahres. Ehrenmitglied ist, wer eine langjährige erfolgreiche Mitarbeit als Vereinsmitglied aufweisen kann, sich darüber hinaus besondere Verdienste um den Verein erworben hat und auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied gewählt worden ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind wie der Vereinsvorstand und die Delegierten bei Anwesenheit in der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Zur Vereinsversammlung sind sie persönlich, schriftlich und so termingerecht wie die anderen Mitglieder der Vereinsversammlung zu laden.

3. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 14 Tage vorher beim geschäftsführenden Vereinsvorstand (§ 10 Nr. 2) schriftlich eingereicht werden oder durch die Vereinsversammlung von zwei Drittel der Anwesenden für die Tagesordnung angenommen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig und entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Die Vereinsversammlung

beschäftigt sich mit

1. den Geschäftsberichten des Vorsitzenden und des Kassierers, des Prüfungsausschusses und der Entlastung des Vorstandes für dessen Geschäftsführung
2. Satzungsänderungen und Anträgen der Mitglieder der Abteilungen
3. Festsetzung der Höhe der Beiträge, Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Wahl des Vereinsvorstandes (§10 Nr. 1 - außer Abteilungsleitern -), des Prüfungsausschusses (§ 10 Nr. 4), andere Ausschüsse (§ 10 Nr. 3, 5).

§ 17 Änderung der Satzung

müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitglieder-Versammlung des Gesamtvereins mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Eine Verteilung eines eventuellen Überschusses an die Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

§ 19 Das Geschäftsjahr

ist das Kalenderjahr

§ 20

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abteilungen. Bei Auflösung einer Abteilung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Abteilung an den Verein.

Berlin, den 20. April 2010